SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 307/86 *

I — Sachverhalt und schriftliches Verfahren

1. Die Richtlinie 82/714 des Rates vom 4. Oktober 1982 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ABl. L 301, S. 1) zielt darauf ab, gemeinsame Bestimmungen über die technischen Vorschriften festzulegen, denen die Binnenschiffe entsprechen müssen.

Nach ihrem Artikel 22 mußten die Mitgliedstaaten nach Anhörung der Kommission die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um der Richtlinie spätestens am 1. Januar 1985 nachzukommen.

2. Da die Kommission am 1. Januar 1985 keine Mitteilung der belgischen Regierung über Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht erhalten hatte, forderte sie die Regierung mit Schreiben vom 3. Juni 1985 auf, sich zur Verletzung der Vertragsbestimmungen zu äußern, die sich aus dem Fehlen von Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie ergebe.

3. Auf dieses Schreiben teilte die belgische Regierung der Kommission mit Schreiben der Ständigen Vertretung Belgiens vom 3. September 1985 mit, daß sie die Notwendigkeit innerstaatlicher Maßnahmen zur Sicherstellung der Übereinstimmung mit der fraglichen Richtlinie nicht bestreite. Sie wies jedoch auf Schwierigkeiten hin, die hinsichtlich der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den Ressorts „Verkehrswesen" und „Öffentliche Arbeiten" in der Frage der Erteilung der Gemeinschaftszeugnisse aufgetreten seien. Zugleich versicherte sie der Kommission, sobald dieses Problem gelöst sei, werde sie so schnell wie möglich einen geeigneten Regelungsentwurf ausarbeiten, um das belgische Recht der Richtlinie anzupassen.

4. Da die Kommission der Auffassung war, daß das Königreich Belgien die Richtlinie 82/714 nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist in Kraft gesetzt habe, gab sie am 3. Juni 1986 eine mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 169 Absatz 1 EWG-Vertrag ab. In dieser dem Königreich Belgien am 6. Juni 1986 bekanntgegebenen Stellungnahme wurde der belgische Staat aufgefordert, dieser binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe nachzukommen.

5. Da die Kommission bei Ablauf dieser Frist noch keine Antwort der belgischen Regierung erhalten hatte und über keinerlei Informationen verfügte, die es ihr erlaubt hätten, davon auszugehen, daß die dem Königreich Belgien durch die Richtlinie 82/714 auferlegten Verpflichtungen erfüllt waren, hat sie die vorliegende Klage wegen Vertragsverletzung erhoben.

6. Die Klage der Kommission ist am 5. Dezember 1986 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

* Verfahrenssprache: Französisch.

Das schriftliche Verfahren ist ordnungsgemäß abgelaufen.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Anträge der Parteien

Die Kommission, die *Klägerin*, beantragt,

1) festzustellen, daß das Königreich Belgien gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen hat, indem es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 82/714 des Rates vom 4. Oktober 1982 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe nachzukommen;

2) dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Das Königreich Belgien, der *Beklagte*, hat keine Anträge gestellt.

III — Vorbringen der Parteien

In ihrer Klagebeantwortung weist die *belgische Regierung* darauf hin, daß das Problem, die zuständigen Behörden für die Erteilung der Gemeinschaftszeugnisse zu bestimmen, die Ausarbeitung des Entwurfs eines Rechtstextes zur Umsetzung der Richtlinie in belgisches Recht verhindert habe. Da die Ausarbeitung eines Arrêté royal zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinien nicht ausreiche, müßten mehrere andere Regelungen angepaßt werden. Diese Anpassung erfordere eine Koordination zwischen verschiedenen Ministerien. Die belgische Regierung werde dafür sorgen, daß alle notwendigen Maßnahmen schnellstmöglich ergriffen würden.

Die *Kommission* nimmt in ihrer Erwiderung davon Kenntnis, daß die belgische Regierung die vorgeworfene Vertragsverletzung nicht bestreitet. Sie ist der Ansicht, daß erst durch das Inkrafttreten der von der belgischen Regierung angekündigten Maßnahmen die Vertragsverletzung beendet werden könne.

Die *belgische Regierung* bestätigt in ihrer Gegenerwiderung, daß die für die Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinien erforderlichen Maßnahmen die Ausarbeitung mehrerer Regelungen notwendig machten. Sie gibt an, daß sie nicht vorhersehen könne, wann der Maßnahmenkomplex in Kraft treten werde.

G. Bosco
Berichterstatter